MÜGGENBORG
KANZLEI FÜR UMWELT- UND TECHNIKRECHT

STÖRFALLEXPERTEN

Arge VerwRecht im DAV für Mitteldeutschland am 24.05.2024 in Leipzig:

Erneuerbare Energien im Wohnungsbau: Windenergie, Fotovoltaik, Geothermie und Wasserstoff

Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Honorarprofessor der RWTH Aachen

Schloss-Rahe-Str. 15
52072 Aachen
www.rechtsanwalt-mueggenborg.de
www.stoerfallexperten.de

Tel.: 0241 / 9367-3300
Fax: 0241 / 9367-3310

Mail: info@rechtsanwalt-mueggenborg.de

GLIEDERUNG:

A) Klimaschutzpflichten

B) Windenergie

C) Sonnenenergie, Fotovoltaikmodule auf Wohngebäuden

D) Geothermie

E) Wasserstoff in Wohngebäuden

F) Zusammenfassung

D) Geothermie

1. Bergrechtliche Erlaubnis (Bergbauberechtigung)
2. Bergrechtliche Betriebsplanpflicht
3. Ausnahmen von der Betriebsplanpflicht für oberflächennaher Geothermie?
4. Anzeigepflicht nach Geologiedatengesetz
5. Baugenehmigungspflicht
6. Wasserrechtliche Erlaubnispflicht
7. Keine immissionsschutzrechtliche Genmehmigungspflicht

E) Wasserstoff in Wohngebäuden (1)

I. Politische Rahmenbedingungen

II. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanforderungen

1. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

   a) Chemische Umwandlung

   b) Industrieller Umfang

2. Nr. 1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

3. Nr. 9.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV

4. Ergebnis zum Immissionsschutzrecht

III. BetrSichV

E) Wasserstoff in Wohngebäuden (2)

IV. Bauordnungsrechtliche Anforderungen

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanforderungen

1. Bauliche Anlage

2. Bauprodukte

a) Allg. Anforderungen für die Verwendung nach § 18 BauO NRW

b) Keine allg. bauaufsichtliche Zulassung

3. Keine freie Verwendbarkeit nach § 19 BauO NRW

a) Keine Verwendbarkeit nach § 20 BauO NRW

b) Kein allg. bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 22 BauO NRW

c) Bestätigung der Übereinstimmung mit Technischen Baubestimmungen

d) Erforderlicher Nachweis der Verwendbarkeit des Bauproduktes im Einzelfall nach § 23 BauO NRW

E) Wasserstoff in Wohngebäuden (3)

V. Sonstige Arbeitsschutzanforderungen

1. Allg. anerkannte Regeln der Technik, Betriebsanweisung (TRGS 001)
2. TRBS 3146/TRGS 746
3. TRGS 510
4. Gebäudeenergiegesetz (GEG)

VI. Zukünftige Fortentwicklung des Rechts

F) Zusammenfassung (1)

1. Grüner Wasserstoff kann auch zur Energieversorgung von Wohngebäuden genutzt werden, wie sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 6 GEG ergibt.
2. Elektrolyseure in Wohngebäuden bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, weil Wasserstoff dort nicht in industriellem Umfang hergestellt wird.

   Die vom LAI im September 2022 vorgeschlagenen Mengenschwellen von Wasserstoff von 100 KW bzw. 100 kg stellen nur eine Meinungsäußerung dar und begründet in diesem Zusammenhang keine Pflichten. Der Vorschlag könnte dem Willen des Gesetzgebers zum Ausbau der erneuerbaren Energien sogar widersprechen, wie er insbesondere in § 2 EEG 2023 und demnächst in § 4 Abs. 1 des neuen Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie ergänzend in § 62 Abs. 1 Nr. 4 lit. e BauO NRW, der die Wasserstofferzeugungsanlagen verfahrensfrei stellt, zum Ausdruck gekommen ist.

F) Zusammenfassung (2)

3. Elektrolyseure sind auch nicht als Anlagen zur Erzeugung von Biogas nach Nr. 1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, weil Wasserstoff in der 4. BImSchV speziell angesprochen wird und die Definition des Biogases aus § 3 Nr. 10f EnWG nicht auf das Immissionsschutzrecht übertragen werden kann.
4. Auch die Lagerung des Wasserstoffs ist nach Nr. 9.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, weil die Lagermenge von 3 t, ab der die Genehmigungspflicht einsetzt, nicht erreicht wird.
5. § 14 Abs. 4 BauNVO erklärt ab 01.01.2023 Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff in Sondergebieten für allgemein zulässig. Das bedeutet aber kein Verbot in anderen Baugebieten, namentlich in allgemeinen oder reinen Wohngebieten, denn die Regelung besitzt alleine Zulassungscharakter.

F) Zusammenfassung (3)

6. Elektrolyseure sind nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 lit. e BauO NRW in vorliegendem Zusammenhang verfahrensfrei, also ohne Genehmigung zulässig, denn der erzeugte Wasserstoff dient dem Eigenverbrauch des Wohnhauses.
7. Die Prüfung nach der LBauO NRW ergibt folgendes Bild:

- Elektrolyseure sind (wohl) keine Bauprodukte im Sinne von § 2 Abs. 11 Nr. 1 BauO NRW.
- Für sie gelten die allgemeinen Anforderungen des § 18 BauO NRW, d. h. sie müssen gebrauchstauglich gehalten werden.
- Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBT gibt es für Elektrolyseure bislang nicht.
- Ein Verwendbarkeitsnachweis nach § 20 Abs. 1 BauO NRW ist nicht erforderlich, weil es einschlägige allgemein anerkannten Regeln der Technik (insb. TRGS 746) dafür gibt.
- Auch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 22 BauO NRW ist nicht erforderlich, weil es für Elektrolyseure keine allgemein anerkannten Prüfverfahren gibt.
- Erforderlich ist alleine der Nachweis der Verwendbarkeit als Bauprodukt nach § 23 BauO NRW. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW sollte, da es keine technischen Baubestimmungen dafür gibt, sondern nur allgemein anerkannte Regeln der Technik, erklären, dass seine Zustimmung nicht erforderlich ist.

F) Zusammenfassung (4)

8. Es gelten die allg. anerkannten Regeln der Technik, die im Einzelfall genau auf ihre Einschlägigkeit hin zu überprüfen sind. Dazu folgende Hinweise:

- Nach TRGS 001 ist eine Betriebsanweisung zu den besonderen Gefahren von Wasserstoff zu erstellen.
- Nach TRGS 746 gibt es eine Vielzahl einschlägiger technischer Vorgaben, weil die Druckgasflaschen keine Druckanlagen darstellen. Es gelten daher die Vorschriften für Gase, weil Wasserstoff bei 20°C und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig ist.
- Zu beachten sind die Schutzmaßnahmen nach Nr. 4.1 TRGS 746, wonach explosionsgefährdete Bereiche zu vermeiden sind.
- Gegen elektrostatische Aufladungen sind die Maßgaben nach den TRGS 721 und 724 zu beachten.
- Die Räume und die Lagerbereiche sind nach Nr. 4.2 Abs. 3 TRG es 746 zu kennzeichnen.
- Für die Lagerung der Wasserstoffflaschen im Freien ist die TA GS 510 zu beachten.

F) Zusammenfassung (5)

9. Im Bauantrag ist die Anlage nicht zu beschreiben, da die BauPrüfVO keine konkreten Angaben zur Energieversorgung und Heizung des Gebäudes erfordert.

10. Das Recht sollte unter Beobachtung gehalten werden, denn der Transformationsprozess zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist in vollem Gang, so dass jederzeit mit geänderten oder neuen Regelungen auf diesem Bereich gerechnet werden muss

Vielen Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit

MÜGGENBORG

KANZLEI FÜR UMWELT- UND TECHNIKRECHT

STÖRFALLEXPERTEN

Schloss-Rahe-Str. 15

52072 Aachen

www.rechtsanwalt-mueggenborg.de

www.stoerfallexperten.de

Tel.: 0241 / 9367-3300

Fax: 0241 / 9367-3310

Mail: info@rechtsanwalt-mueggenborg.de